

# RS Pvak 2020/2/11 B6-PVAB/19

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.02.2020

## Norm

PVG §9 Abs1 litf

PVG §14 Abs1 lita

## Schlagworte

Zuständigkeit ZA; Erstellung von Grundsätzen über die Gewährung von Belohnungen und Leistungsprämien

## Rechtssatz

Nach § 9 Abs. 1 lit. f PVG hat das zuständige PVO u.a. an der Erstellung von Grundsätzen über die Gewährung von Belohnungen und Leistungsprämien mitzuwirken. Die Belohnungsrichtlinie 2019 ist unbestrittenermaßen für das gesamte Ressort BMLV gültig und wurde daher zwischen den zuständigen Dienstgeberorganen der Zentralstelle und dem ZA verhandelt.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:PVAB:2020:B6.PVAB.19

## Zuletzt aktualisiert am

25.02.2020

**Quelle:** Personalvertretungsaufsichtsbehörde Pvak,  
<https://www.bundeskanzleramt.gv.at/personalvertretungsaufsichtsbehorde>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)